

Montag, 25. Juni 2007

Eckpunkte des bdla zur Landschaftsplanung im Umweltgesetzbuch

Der bdla unterstützt das Ziel, ein Umweltgesetzbuch zu schaffen. Notwendig sind klar strukturierte und anwenderfreundliche Regelungen, ein EU-rechtstaugliches Gesetz sowie die Wahrung und Modernisierung der erreichten Standards und Qualitätsziele. Daraus ergeben sich die folgenden Empfehlungen des bdla zur Vollregelung der Landschaftsplanung im Umweltgesetzbuch.

Landschaft als Teil der Umwelt im allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuchs bestimmen und in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzrechts aktualisiert definieren

Analog zu den Bestimmungen anderer zentraler Begriffe, wie bspw. Umwelt und Naturhaushalt, sollte der Begriff Landschaft als selbstständiger und besonderer Teil der Umwelt bereits im allgemeinen Teil des Umweltgesetzbuches bestimmt werden. Dies trägt auch der besonderen Stellung der Landschaft im Kanon der Schutzgüter Rechnung, da die Landschaft die zentralen Schutzgegenstände „Umwelt-, Natur- und Kulturgüter“ des Umweltgesetzbuchs integriert und ihnen Ausdruck verleiht. Auf der Basis der bewährten Zielbestimmung im BNatSchG sollen eine adäquate inhaltliche Definition der Landschaft erfolgen und entsprechende aktualisierte Zielsetzungen normiert werden.

Definition Allgemeiner Grundsätze über die Pflicht zur Darstellung und Begründung räumlich und sachlich konkreter Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie entsprechender räumlich und sachlich konkreter Erfordernisse und Maßnahmen durch die Landschaftsplanung

Nach der Föderalismusreform hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit und die Pflicht, bundeseinheitlich allgemeine Grundsätze abweichungsfest zu definieren. Die allgemeinen Grundsätze sollen dem hohen Bedarf nach einer bundesgesetzlichen Regelung von Mindest- und Qualitätsstandards für die Landschaftsplanung Rechnung tragen. Zur Wahrung der länderspezifischen Planungskultur sollen die Länder hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit und der Verbindlichkeit der Pläne Gestaltungsspielraum haben.

Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung gemäß aktualisierter Ziele und Grundsätze fortschreiben und ebenenspezifisch differenzieren

Der Ziele- und Grundsätze-katalog des Naturschutzrechts ist zu aktualisieren und durch die Landschaftsplanung abzubilden. Zu erhalten und zu optimieren ist die positive Sonderstellung der Landschaftsplanung unter den Fachplanungen. Diese geht mit ihren querschnittsorientierten Aufgaben als Fachplanung für Natur und Landschaft, mit der Qualifizierung der räumlichen

Gesamtplanung sowie mit ihren Beiträgen zu anderen Fachplanungen, Förderpolitiken und den Anforderungen an Dritte einher. Für die Planungsebenen sollen spezifische Schwerpunkte hinsichtlich der Aufgaben und Inhalte definiert werden.

Berücksichtigungspflicht der Landschaftsplanung erhalten

Die Berücksichtigung der Landschaftsplanung in Planungen, Programmen und Verwaltungsverfahren soll verpflichtend sowie eine Abweichung von landschaftsplanerischen Zielen auch künftig zu begründen sein.

Erhalt einer differenzierten Flächendeckung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung ist angesichts des Bedarfs an überörtlichen sowie örtlichen Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen flächendeckend zu bestimmen. Eine differenzierte Flächendeckung kann mit Hilfe einer stärkeren funktionalen Differenzierung der Planungsebenen erreicht werden und damit zur Verschlankung führen (Abschichtung).

Definition von mindestens zwei räumlichen Ebenen der Landschaftsplanung durch die Verpflichtung zur Darstellung und Begründung von überörtlichen und örtlichen Naturschutzzielen, Erfordernissen und Maßnahmen

Als unverzichtbarer Kern der Landschaftsplanung sind der regionale und der lokale Landschaftsplan zu bestimmen. Naturschutz und Landschaftspflege bedürfen einer eigenständigen Zielbestimmung durch die Landschaftsplanung auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Aus dem Vorliegen überörtlicher und örtlicher Pläne ergeben sich erhebliche Vorteile auch für die Anwendung anderer Umweltprüfinstrumente.

Bundesgesetzliche Definition des Grünordnungsplans

Der Grünordnungsplan soll als ergänzendes Instrument zum Landschaftsplan bestimmt werden. Dessen Aufstellung kann erfolgen, um die Umsetzung bzw. Ausführung der örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen konkret vorzubereiten. Neben der Planung und Realisierung von Kompensationsmaßnahmen kommen insbesondere auch die freiraumgebundene Erholung sowie das Grünsystem im Wohnumfeld als Gegenstand des Grünordnungsplans in Frage. Die detaillierte Bestimmung der Aufgaben, der Inhalte, der Erforderlichkeit oder der Verbindlichkeit des Grünordnungsplans soll den Ländern obliegen.

Biotopverbund als Grundsatz formulieren und als Aufgabe der Landschaftsplanung integrieren

Der Biotopverbund, eine originär planerische Aufgabe, sollte rechtssystematisch korrekt und fachlich sinnvoll der Landschaftsplanung als Aufgabe zugewiesen werden.

Überprüfung der SUP-Pflicht der Landschaftsplanung

Nachdem die EU-Kommission die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung anderer Umweltfachpläne in Frage gestellt hat, ist zu prüfen, ob die SUP-Pflicht der Landschaftsplanung gemäß § 19a UVPG noch geboten ist. Soweit an der SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen festgehalten wird, sollten die notwendigen Bestimmungen in das Buch Naturschutzrecht

vollständig überführt und die Landschaftsplanung durch die Regelung der notwendigen Verfahrensschritte optimiert werden. Die Erstellung eines separaten Umweltberichts ist hierbei ausdrücklich auszuschließen. Durch die Regelungen ist sicherzustellen, dass die Beiträge der Landschaftsplanung zu Umweltprüfungen von Plänen und Programmen zur Qualifizierung, Vereinfachung und Beschleunigung der räumlichen Gesamtplanung und Fachplanungen genutzt werden.

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla
Köpenicker Straße 48/49, 10179 Berlin
Tel. 030 27 87 15-0, Fax 030 27 87 15-55
info@bdla.de, www.bdla.de